

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.03.2013

Geschäftszeichen:

III 57-1.51.1-12/11

Zulassungsnummer:

Z-51.1-97

Geltungsdauer

vom: **25. März 2013**

bis: **25. März 2018**

Antragsteller:

Balzer Lüfter GmbH

Von Linde Straße 2
82205 Gilching

Zulassungsgegenstand:

**Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen zur Verwendung in
Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Hauptleitung gemäß DIN 18017-3 vom Typ
"Balzer-Einrohrlüfter L-W/L-G"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen vom Typ „Balzer-Einrohrlüfter L-W/L-G“ für Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Hauptleitung gemäß DIN 18017-3¹ "Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster, mit Ventilatoren" zum Einbau in Wänden oder an Decken bzw. in Unterdecken jeweils in Unterputzmontage.

Die Nennluftvolumenströme der vorgenannten Einzelentlüftungsgeräte als freiblasende Volumenströme haben auch bei waagerechtem Einbau folgenden Wert:

freiblasender Volumenstrom: 60,8 m³/h

Die Abführung von 5 m³ Luft nach Abschalten des Ventilators kann bei allen Gerätevarianten durch ein Nachlaufrelais bewirkt werden.

Die Einzelentlüftungsgeräte bestehen im Wesentlichen aus dem Lüftergehäuse, dem Spiralgehäuse mit integrierter Rückschlagklappe, dem Ventilator, dem Ausblasstutzen, der mit Schalldämmmaterial² ausgekleideten Lüfterfassade (Innenraumabdeckung) sowie dem Filter.

Es besteht die Möglichkeit, die Einzelentlüftungsgeräte mit einem zusätzlichen seitlichen Anschlussstutzen, in Rechts- oder Linksausführung, auszustatten.

1.2 Anwendungsbereich der Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen

1.2.1 Lüftungstechnischer Anwendungsbereich

Die Einzelentlüftungsgeräte dürfen in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Hauptleitung gemäß DIN 18017-3¹, Abschnitte 2.1, 4.1 und 4.2 verwendet werden.

Die Einzelentlüftungsgeräte vom Typ „Balzer-Einrohrlüfter L-W/L-G“ sind für den Einbau in Wänden oder an Decken bzw. in Unterdecken jeweils in Unterputzmontage geeignet.

1.2.2 Brandschutztechnischer Anwendungsbereich der Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen

1.2.2.1 Klassifizierung

Die Einzelentlüftungsgeräte mit den verschiedenen Absperrvorrichtungen (siehe Z-41.3 369, Z-41.3-370, Z-41.3-371) haben verwendungsgemäß die Feuerwiderstandsklasse K90 - 18017 in und außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsschächten mit der Klassifizierung L 90.

1.2.2.2 Verwendung der Absperrvorrichtungen

Pro Etage dürfen mehrere Lüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen für den Anschluss an eine gemeinsame Hauptleitung angeschlossen werden, wenn die angeschlossenen Absperrvorrichtungen zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

1.2.2.3 Verwendung in Wohnungsküchen

Nur die Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen entsprechend den dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-41.3-370 und Z-41.3-371 dürfen zur Entlüftung in Wohnungsküchen verwendet werden.

¹ DIN 18017-3:1990-08 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster, mit Ventilatoren

² Angaben zu den Stoffdaten sind im DIBt hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-51.1-97

Seite 4 von 9 | 25. März 2013

1.2.2.4 Verwendung von Dunstabzugshauben

Dunstabzugshauben dürfen nicht an die Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen oder an die gemeinsame Hauptleitung angeschlossen werden.

1.2.2.5 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen dürfen nicht an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

1.2.2.6 Funktionssicherheit von Absperrvorrichtungen

Die Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen dürfen nicht in Lüftungsleitungen/ Lüftungsanlagen verwendet werden, in denen starke Verschmutzung, extreme Feuchte oder chemische Kontaminierung die Funktion der Absperrvorrichtungen behindert.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Lüftungstechnische Eigenschaften und Zusammensetzung der Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen****2.1.1 Gehäuse**

Die Entlüftungsgeräte bestehen aus einem kastenförmigen Gehäuse (Kalziumsilikatplatten) mit den Abmessungen 255 mm x 255 mm x 96 mm, in das die Lüfterspirale mit Rückschlagklappe jeweils aus Kunststoff (ABS)², Ventilatormotor mit Steuerbaustein, Filterträger und Filter montiert sind. Der Ausblasstutzen wird an das Lüftergehäuse angeschraubt. Die Lüfterfassade aus ABS deckt das Einzelentlüftungsgerät raumseitig ab. (siehe Anlage 1, 8)

Die Lüfterfassade kann wahlweise wellenförmig oder glatt ausgeführt werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen zusätzlichen Ausblasstutzen links oder rechts seitlich an das Gehäuse anzuschrauben. (Anlage 4)

2.1.2 Ventilatoreinsatz

Der Ventilatoreinsatz besteht aus der zweiteiligen Lüfterspirale aus Kunststoff (ABS), in die der Ventilatormotor mit Lüfterlaufrad verschraubt ist. Auf dem Ventilatoreinsatz wird der Elektro-Steuerbaustein aufgesteckt und mit 2 Schrauben fixiert.

Die Typenbezeichnung von Ventilatoreinsatz und Ventilatormotor sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Ausblasstutzen

An das Gehäuse der Einzelentlüftungsgeräte ist ein Ausblasstutzen aus verzinktem Stahlblech, mit Abgang nach oben, angeschraubt. Der Durchmesser des Ausblasstutzens verjüngt sich von 77 mm auf 74 mm. (Anlage 5)

2.1.4 Filter

Vor dem Ventilatoreinsatz befindet sich als Frontabschluss ein Filterträger, der mit 4 Klammern je nach Einbautiefe im Brandschutzgehäuse oder im Mauerwerk befestigt wird. Auf diesem Filterträger muss mindestens ein Filter der Filterklasse G2 gemäß DIN EN 779³ liegen. Der Filter muss durch den Betreiber leicht ausgewechselt werden können. Hinweise zum Filterwechsel sind vom Hersteller in den produktbegleitenden Unterlagen in Form von Wartungsanweisungen zu geben.

2.1.5 Rückschlagklappe

Die Rückschlagklappe aus Kunststoff² (ABS) ist direkt an der Lüfterspirale angebracht. Sie besteht aus dem Klappenträger, der Rückschlagklappe, der Ausblasdichtung und der Rückholfeder (siehe Anlage 6). Die Schließkraft wird durch die Rückholfeder erzeugt.

Bei Stillstand des Ventilators schließt die Rückschlagklappe durch deren Eigengewicht (Wandeinbauvariante) oder mittels einer Feder (Deckenanbauvariante).

3

DIN EN 779:2003-05

Partikel-Luftfilter für die allgemeine Raumlufttechnik – Bestimmung der Filterleistung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-51.1-97

Seite 5 von 9 | 25. März 2013

Der Leckluftvolumenstrom durch die Rückschlagklappe des Einzelentlüftungsgerätes beträgt bei einer Druckdifferenz von 50 Pa weniger als 10 l/h. Die mechanische Funktionsfähigkeit der Rückschlagklappe ist für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet.

2.1.6 Druck-Volumenstrom-Kennlinien

Für die verschiedenen Einbaulagen der vollständigen Lüftungsgeräte gilt die Druck-Volumenstrom-Kennlinie der Anlage 9.

Die Volumenstromabweichung durch Stördrücke von 40 oder 60 Pa beträgt für die Geräte weniger als $\pm 15\%$.

Bei einer Volumenstromabweichung von $\pm 10\%$ hat die statische Druckdifferenz Δp_s (gemäß DIN 18 017-3, Abschnitt 3.1.3, Ausgabe 08/1990) für die genannten Lüftungsgerätetypen folgenden Wert:

$$\Delta p_s = 118 \text{ Pa}$$

2.1.7 Brandverhalten der Baustoffe

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Bestandteile gelten die in unten stehender Tabelle aufgeführten Technischen Regeln.

Tabelle 1 Brandverhalten

Lfd. Nr.	Baustoff	Baustoffklasse/Klasse	Technische Regel
1	Gehäuseteile ² (ABS)	B2	DIN 4102-1 ⁴
2	Ventilator (Metall)	A1	DIN 4102-4 ⁵

2.2 Brandschutztechnische Eigenschaften und Zusammensetzung der Einzelentlüftungsgeräte

2.2.1 Einzelentlüftungsgerät mit einer Absperrvorrichtung zur Unterputzmontage innerhalb von Schächten mit einem Höhenverzug von 300 mm

Die Absperrvorrichtung besteht aus dem Brandschutzgehäuse, dem Ausblasstutzen aus Stahlblech und dem Höhenverzug zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen (Hauptleitung).

Für die Absperrvorrichtung gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung **Z-41.3-369**.

2.2.2 Einzelentlüftungsgerät mit einer Absperrvorrichtung bestehend aus Brandschutzgehäuse und Absperrklappe zur Unterputzmontage

Die Absperrvorrichtung besteht aus einem Brandschutzgehäuse und der Absperrklappe. Das Brandschutzgehäuse, dessen äußere Oberfläche ein kastenförmiges Gehäuse ergibt, besteht aus fünf zugeschnittenen nichtbrennbaren Kalziumsilikatplatten, die mit Hilfe von Naglerklammern zusammengesetzt sind.

Für die Absperrvorrichtung gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung **Z-41.3-370**.

2.2.3 Einzelentlüftungsgerät mit einer Absperrvorrichtung für die Montage außerhalb von Schächten

Die Absperrvorrichtung besteht aus dem Klappenträger, Absperrlement und Auslöseeinrichtung und wird in die Schachtwandung eingebaut.

Für die Absperrvorrichtung gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung **Z-41.3-371**.

⁴ DIN EN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN EN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-51.1-97

Seite 6 von 9 | 25. März 2013

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen sind werksmäßig herzustellen.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind

- die Typenbezeichnung,
- das Herstelljahr,
- das Herstellwerk,
- die Zulassungsnummer Z-51.1-97 und
- die Klassifizierung der Absperrvorrichtung

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einzelentlüftungsgerätes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Einzelentlüftungsgerätes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Einzelentlüftungsgerätes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einem Stück je Serie zu prüfen, ob die Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und gemäß Abschnitt 2.3.2 gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-51.1-97

Seite 7 von 9 | 25. März 2013

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen durchzuführen.

Sowohl für die Erstprüfung als auch für die Fremdüberwachung sind die in den Abschnitten 2.1 und 2.2 genannten Produkteigenschaften an jeweils zwei stichprobenartig entnommenen Prüflingen zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung der mit Einzelentlüftungsgeräten mit Absperrvorrichtungen errichteten Abluftanlagen**3.1 Allgemeine Lüftungstechnische Bestimmungen**

Für Entwurf, Bemessung und Ausführung gilt DIN 18017-3 (Ausgabe 08/1990) wenn über die Gebäudehülle ausreichend Zuluft nachströmen kann und sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

Die Luftführung in der Wohneinheit muss so erfolgen, dass möglichst keine Luft aus Küche, Bad und WC in die Wohnräume überströmt.

Für die Zuluftversorgung aus der Wohneinheit darf eine Lüftrate von $0,5 \text{ m}^3/\text{h je m}^3$ Rauminhalt der Räume mit Außenfenstern oder Außentüren in der Wohnung (bzw. $0,35 \text{ m}^3/\text{h je m}^3$ Rauminhalt bezogen auf die gesamte Wohneinheit) angerechnet werden, soweit sich in diesen Räumen keine raumluftabhängigen Feuerstätten befinden und zwischen diesen Räumen und dem Raum mit dem Abluftgerät eine Verbindung durch Nachströmöffnungen/spalte oder undichte Innentüren besteht. Übersteigt die planmäßige Luftleistung den Wert von $0,5 \text{ m}^3/\text{h je m}^3$ Rauminhalt der Räume mit Außenfenstern oder Außentüren in der Wohneinheit, müssen Außenwand-Luftdurchlässe vorgesehen werden. In diesem Fall hat die zuluftseitige Bemessung so zu erfolgen, dass sich für den planmäßigen Zuluftvolumenstrom in der Wohneinheit kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien ergibt.

3.2 Bemessung der Hauptleitung

Für die Dimensionierung der gemeinsamen Hauptleitung steht bei den aufgeführten Einzelentlüftungsgeräten folgende statische Druckdifferenz Δp_s zur Verfügung:

$$\Delta p_s = 118 \text{ Pa}$$

Bei den vorgenannten Einzelentlüftungsgeräten mit einer Absperrvorrichtung muss die gemeinsame Hauptleitung lotrecht über Dach geführt werden.

3.3 Einbau der Einzelentlüftungsgeräte mit einer Absperrvorrichtung

Die Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen müssen so eingebaut sein, dass eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen möglich sind.

Nähere Angaben zum Einbau der einzelnen Absperrvorrichtung beinhalten die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-41.3-369, Z-41.3-370, Z-41.3-371.

3.4 Feuerstätten

Die Einzelentlüftungsgeräte dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, in denen raumluftabhängige Feuerstätten aufgestellt sind, nur installiert werden, wenn:

1. ein gleichzeitiger Betrieb von raumluftabhängigen Feuerstätten und der luftabsaugenden Anlage durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird oder
2. die Abgasabführung der raumluftabhängigen Feuerstätte durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird. Bei raumluftabhängigen Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe muss im Auslösefall der Sicherheitseinrichtung die Feuerstätte oder die Lüftungsanlage abgeschaltet werden. Bei raumluftabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe muss im Auslösefall der Sicherheitseinrichtung die Lüftungsanlage abschaltet werden.

Die Einzelentlüftungsgeräte dürfen nicht installiert werden, wenn in der Nutzungseinheit raumluftabhängige Feuerstätten an mehrfach belegte Abgasanlagen angeschlossen sind.

3.5 Produktbegleitende Unterlagen

Der Hersteller hat jedem Einzelentlüftungsgerät eine Montage- und eine Betriebsanleitung beizufügen. Das Einzelentlüftungsgerät einschließlich Absperrvorrichtung ist mit einer Montageanleitung und eine Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Verwender zur Verfügung zu stellen ist. Diese Anleitung ist verständlich und in deutscher Sprache abzufassen. Die Anleitung muss alle erforderlichen Angaben enthalten, damit bei ordnungsgemäßer Installation, Bedienung und Instandhaltung die mit den Einzelentlüftungsgeräten errichteten Lüftungsanlagen betriebs- und brandsicher sind. In der Anleitung und den übrigen produktbegleitenden Unterlagen des Herstellers dürfen keine dieser Zulassung entgegenstehenden Angaben enthalten sein. Dabei hat der Hersteller in der Montageanleitung anzugeben, wie der Höhenverzug der Einzelentlüftungsgeräte nach Abschnitt 2.2.1 bauseitig zu montieren ist.

3.6 Bestimmungen für die Instandhaltung

Die Einzelentlüftungsgeräte sind unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁶ i. V. m. DIN EN 13306⁷ entsprechend den Herstellerangaben instand zu halten.

⁶

DIN 31051:2003-06

Grundlagen der Instandhaltung

⁷

DIN EN 13306:2010-12

Begriffe der Instandhaltung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

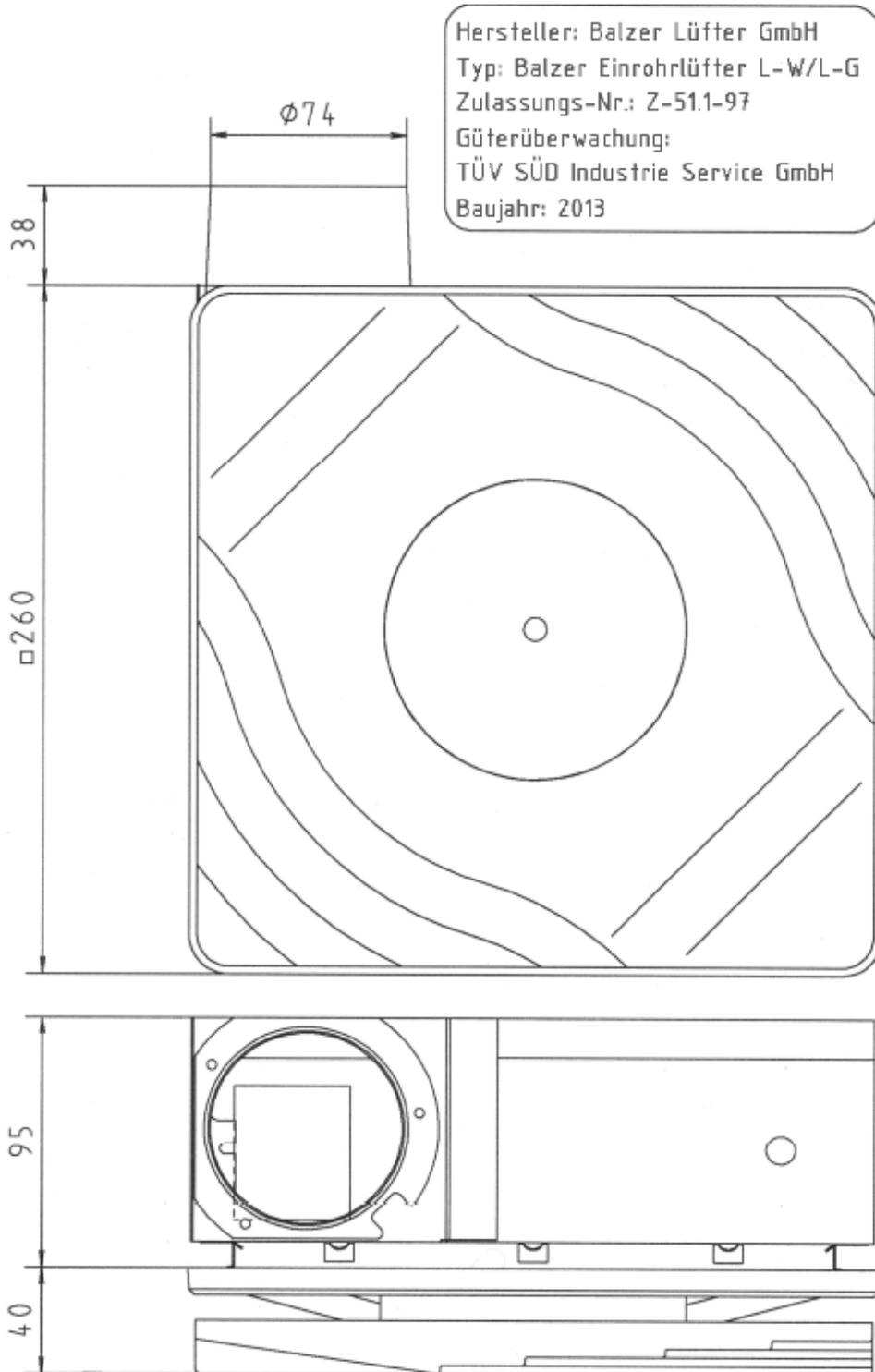
Nr. Z-51.1-97

Seite 9 von 9 | 25. März 2013

Dabei sind die Filter der Einzelentlüftungsgeräte in regelmäßigen Abständen entsprechend den Herstellerangaben und den anlagenspezifischen Erfordernissen zu wechseln; die Inspektion, Wartung und ggf. Instandsetzung der übrigen Gerätekomponenten ist entsprechend den Angaben des Herstellers und den anlagenspezifischen Erfordernissen vorzunehmen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

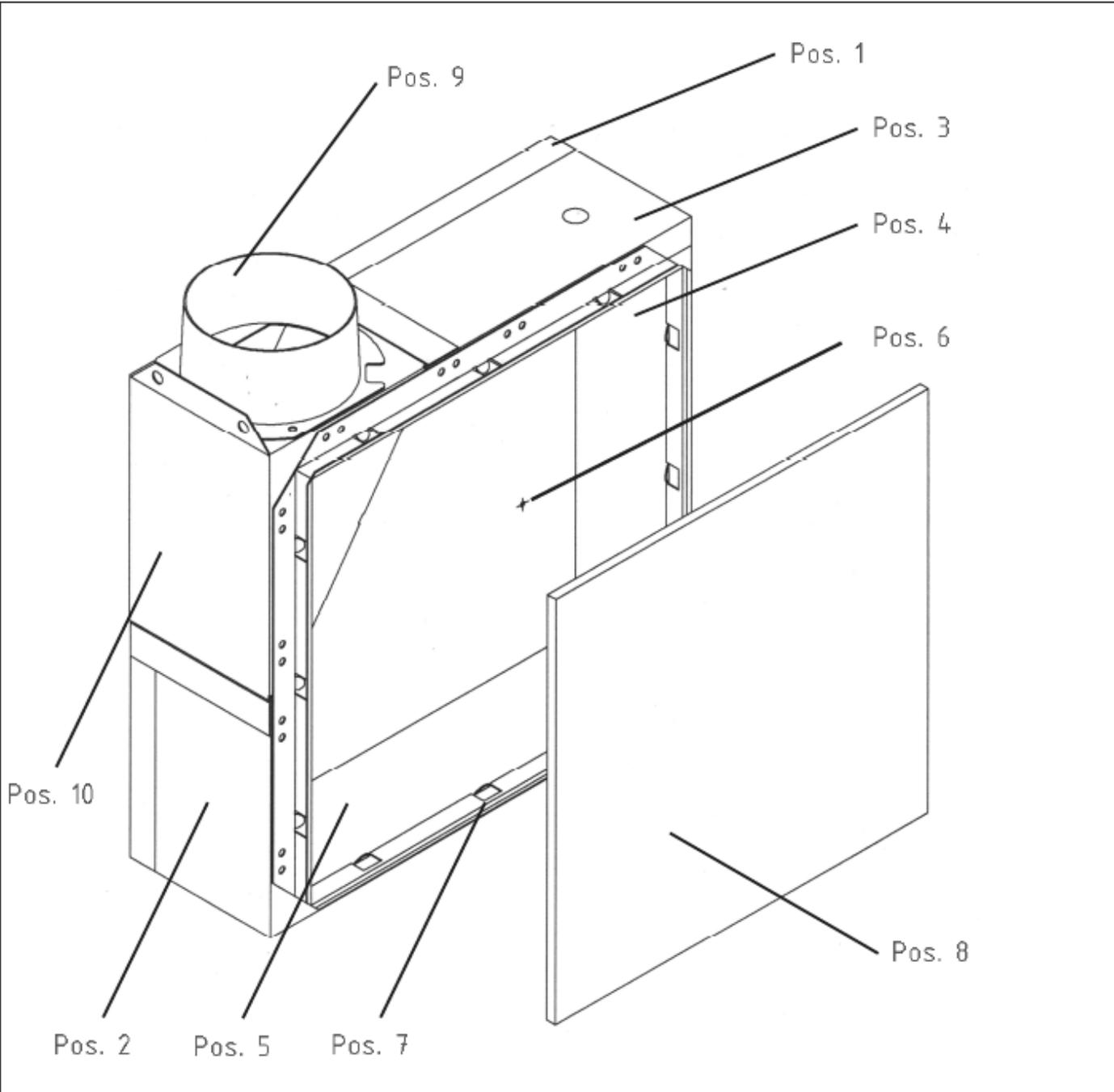
Beglaubigt



Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
Lüftungsgert nach DIN 18017 Teil 3

Gesamtansicht

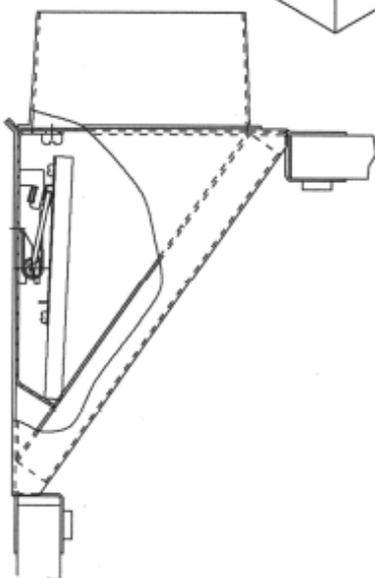
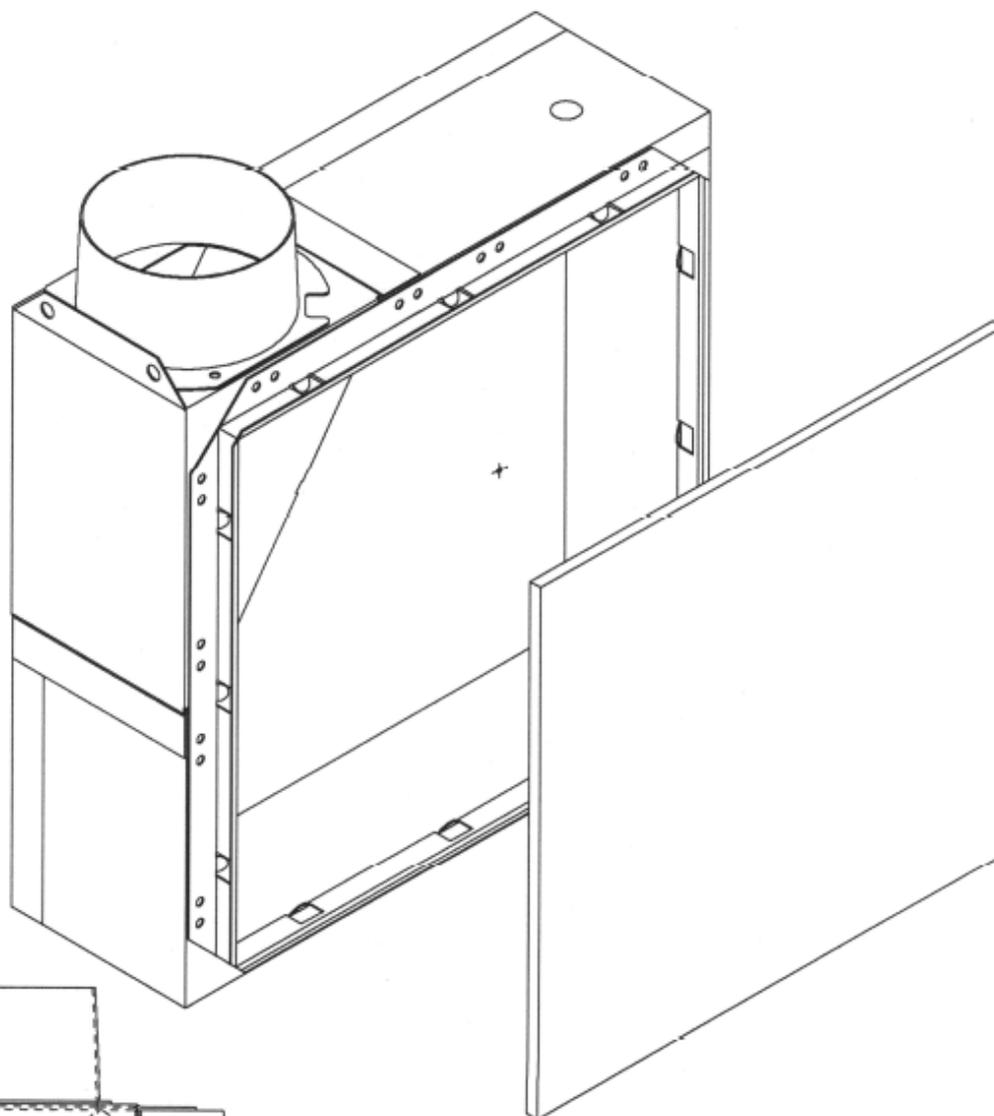
Anlage 1



dazugehörige Absperrvorrichtung Typ U
Zulassungs Nr.: Z 41.3-369
Feuerwiderstandsklasse: K 90 - 18017

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-51.1-97

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97 Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3	Anlage 2
Ansicht Lüftergehäuse	

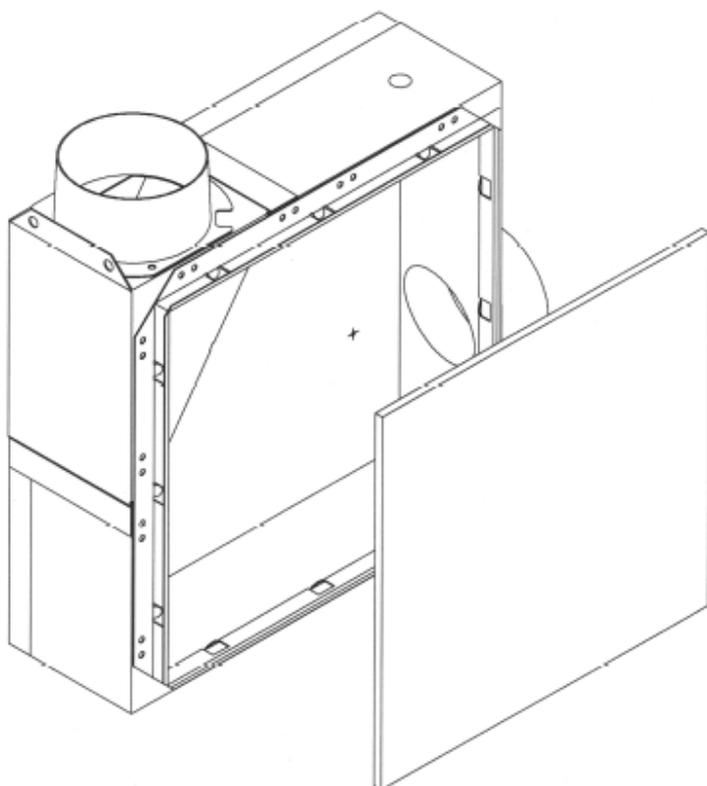
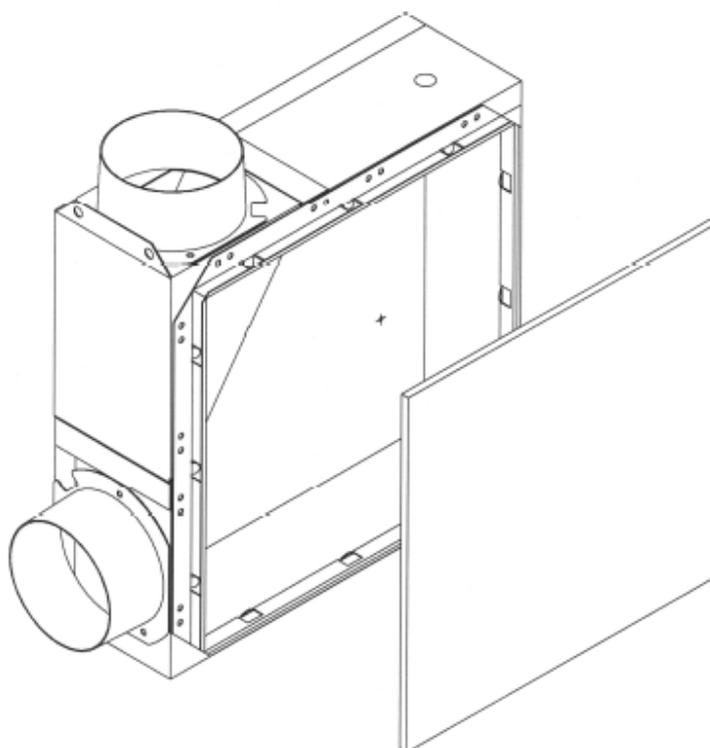


dazugehörige Absperrvorrichtung Typ U-BU
Zulassungs Nr.: Z 41.3 - 370
Feuerwiderstandsklasse: K 90 - 18017

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
Lüftungsgert nach DIN 18017 Teil 3

Ansicht Lüftergehäuse

Anlage 3



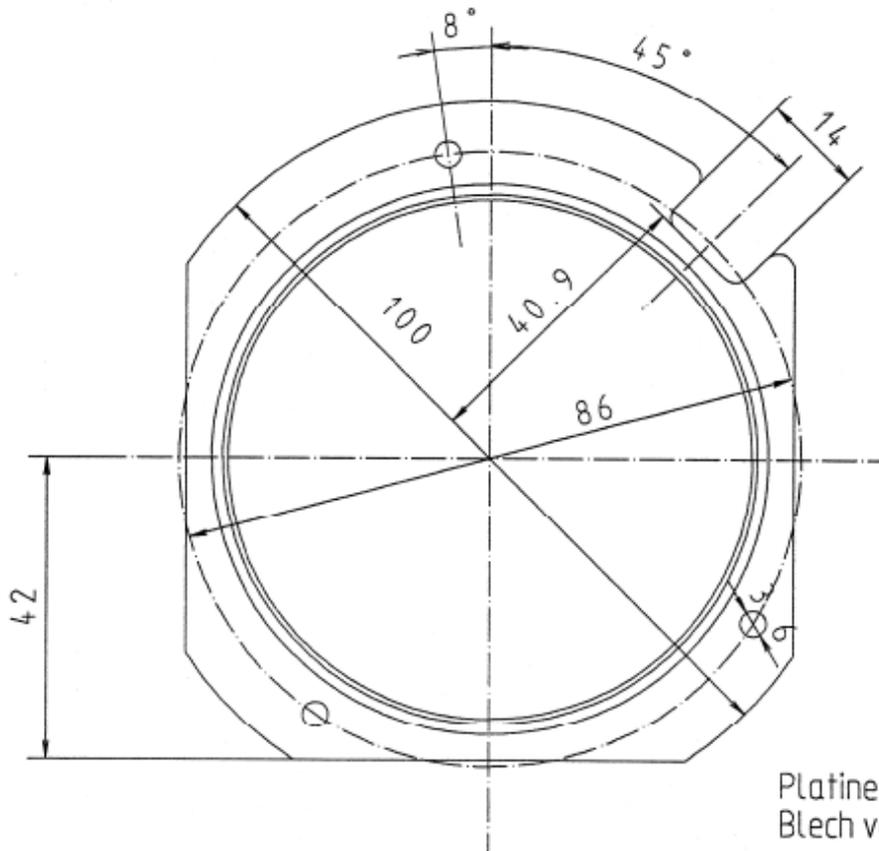
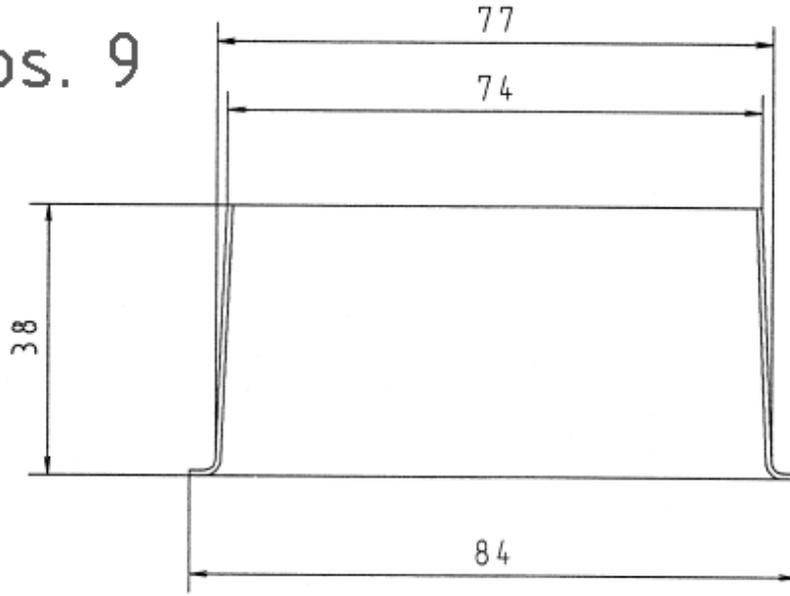
Absperrvorrichtung Typ U
mit Nebenanschluss
Zulassung Nr.: Z 41.3-369
Feuerwiderstandsklasse: K90-18017

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
Lüftunggerät nach DIN 18017 Teil 3

Ansicht Lüftergehäuse mit Nebenanschluss links
und Lüftergehäuse mit Nebenanschluss rechts

Anlage 4

Pos. 9

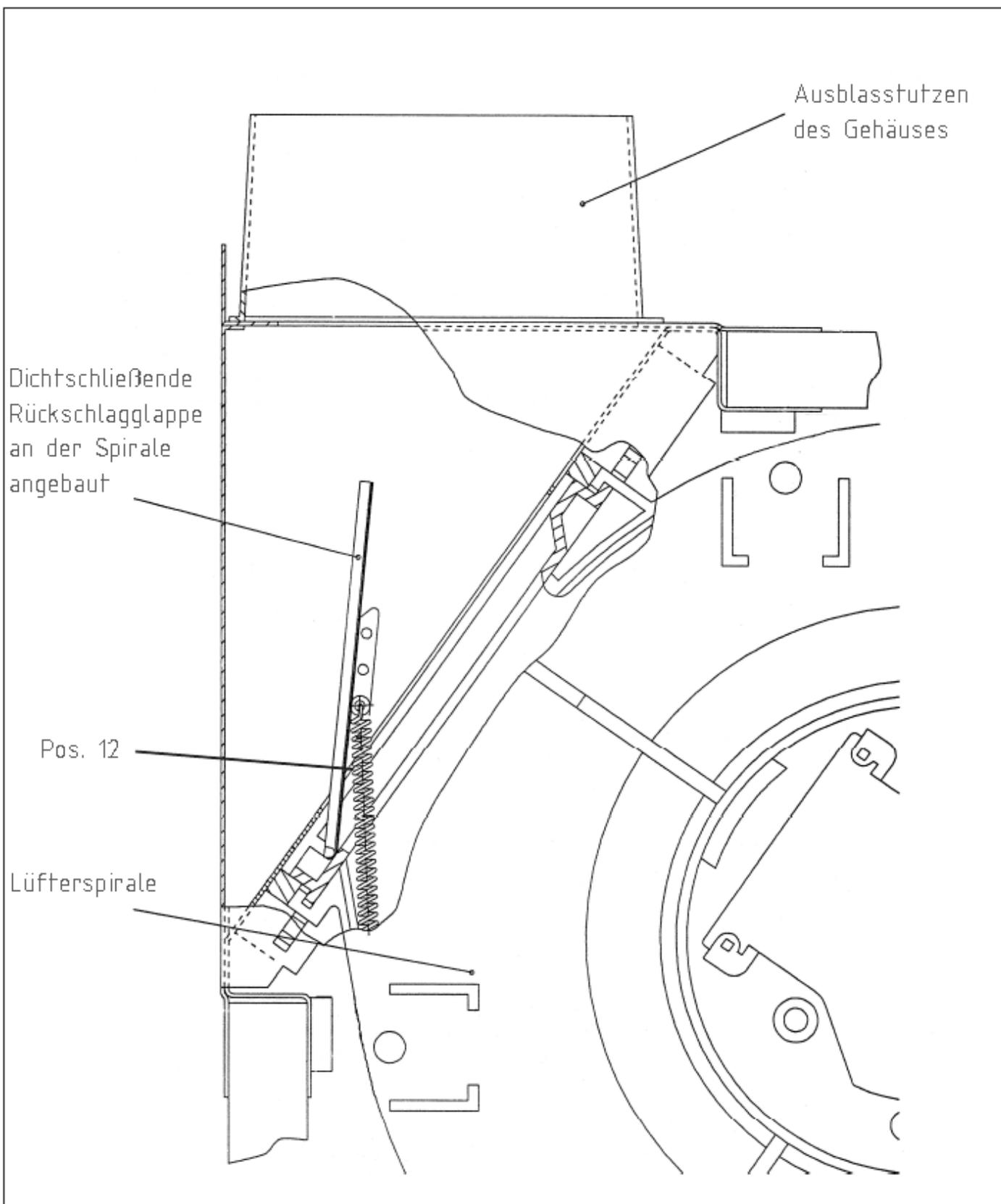


Platine $\varnothing 135$
 Blech verz. 0,75

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
 Lüftungsggerät nach DIN 18017 Teil 3

Rohrstutzen am Ausblass und Nebenanschluss

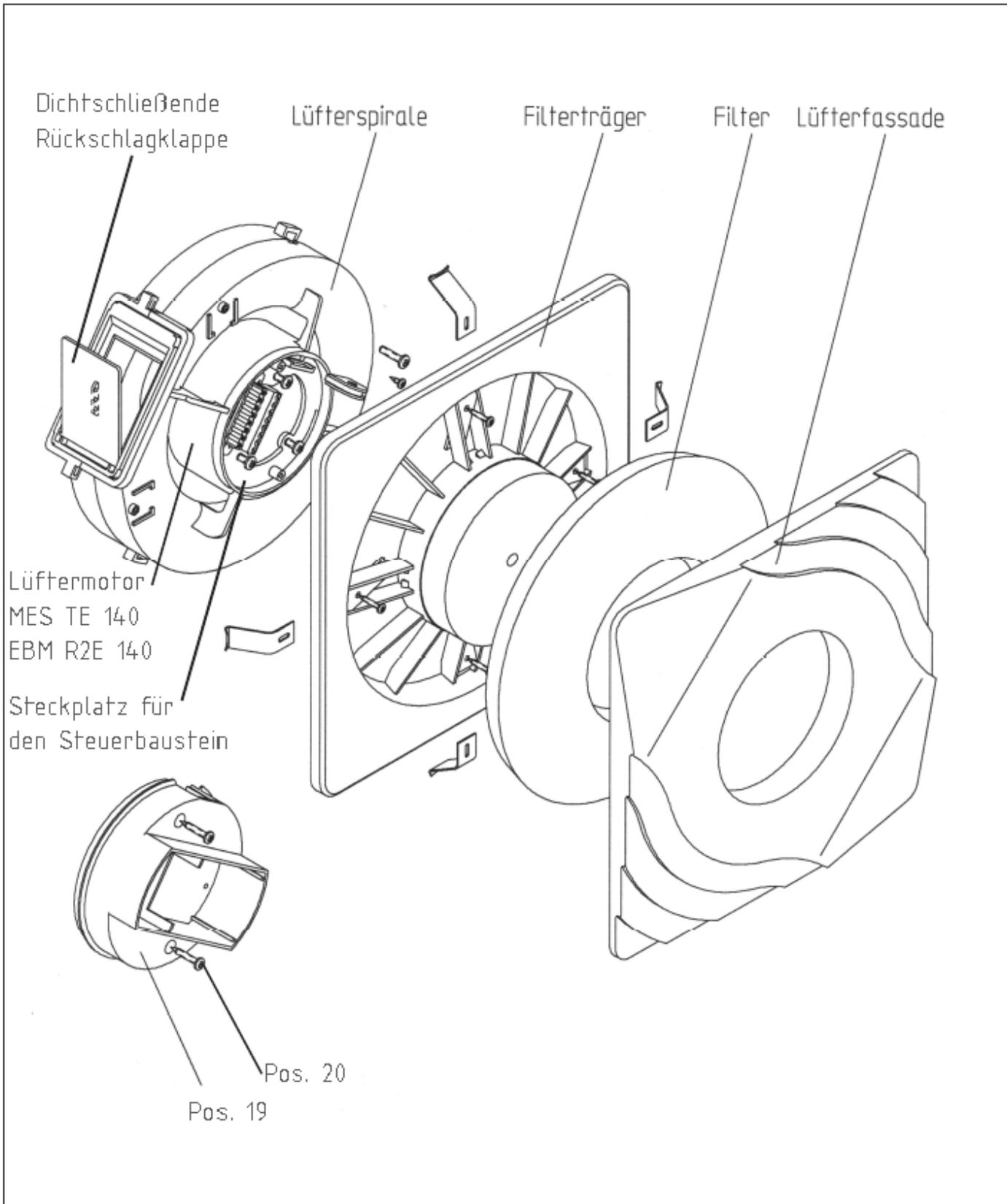
Anlage 5



Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3

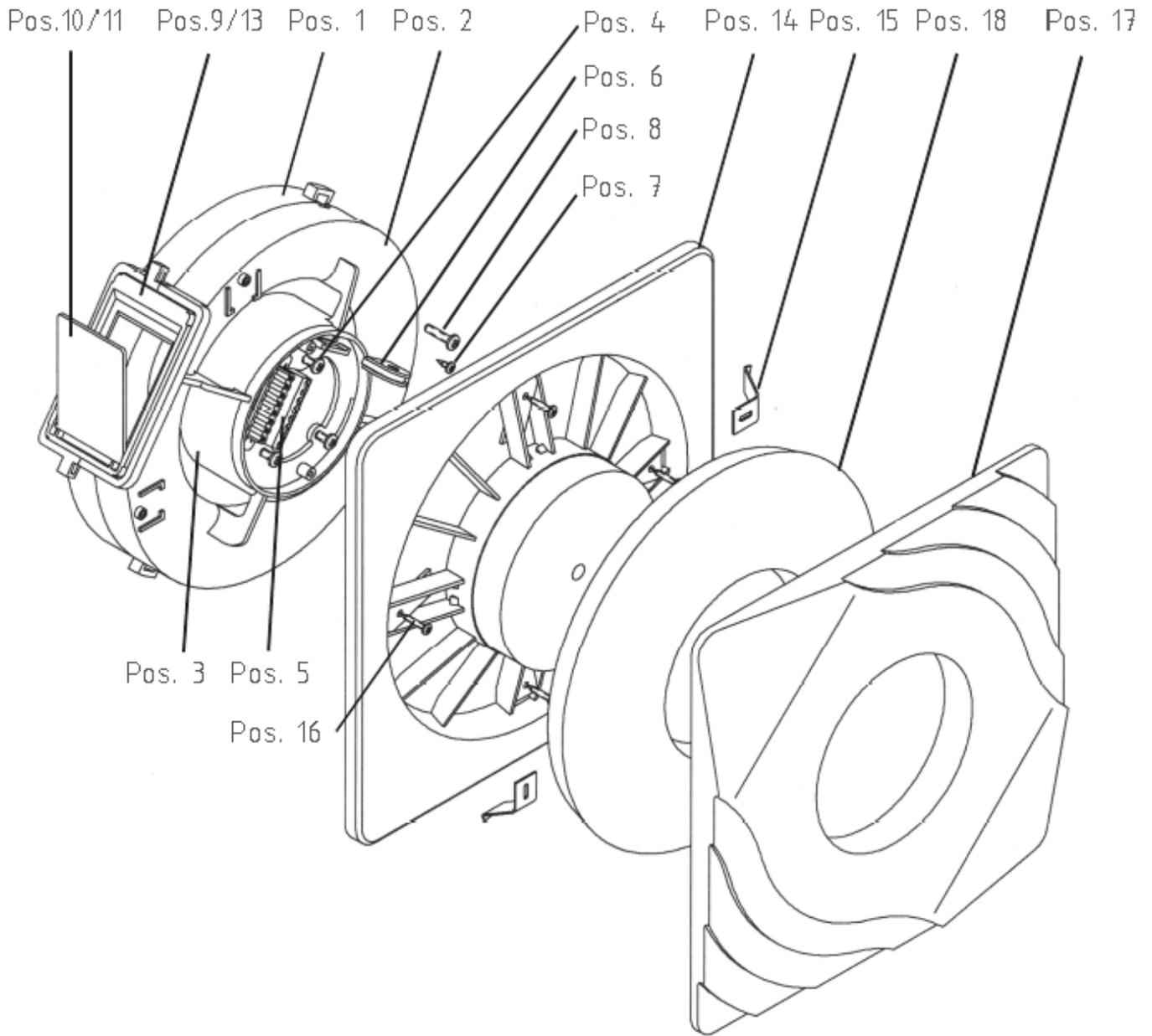
Einbausituation Rückschlagklappe

Anlage 6



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-51.1-97

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97 Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3	Anlage 7
Ansicht Lüftereinsatz	



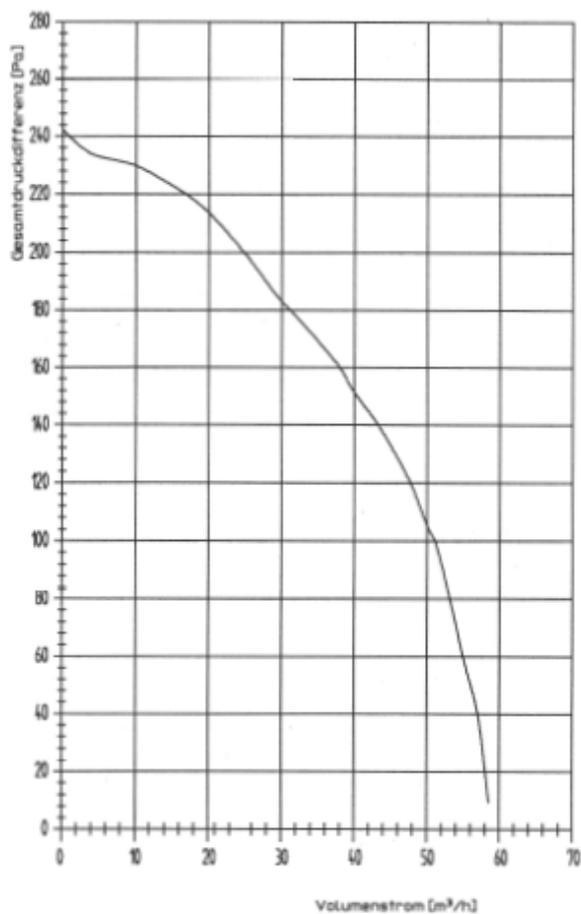
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-51.1-97

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3

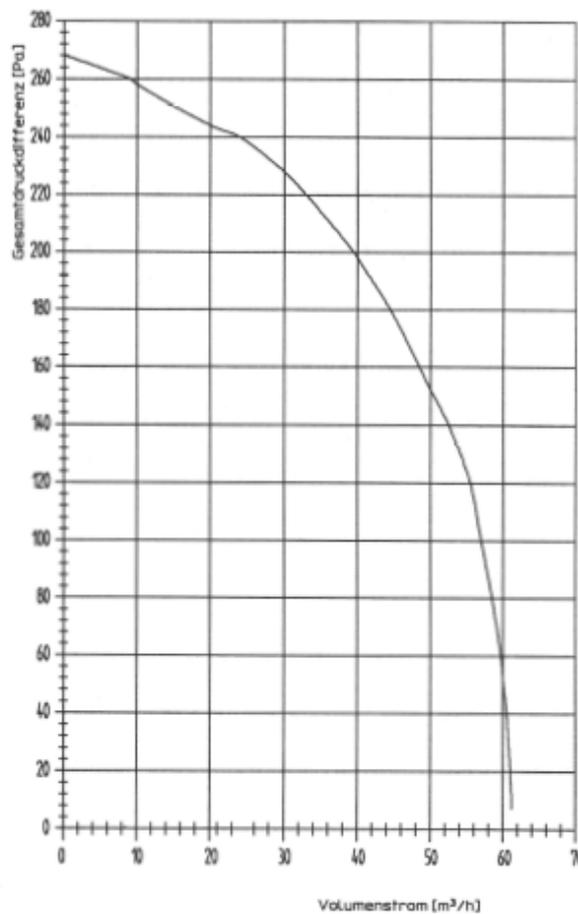
Detailansicht Lüftereinheit

Anlage 8

Deckeneinbau



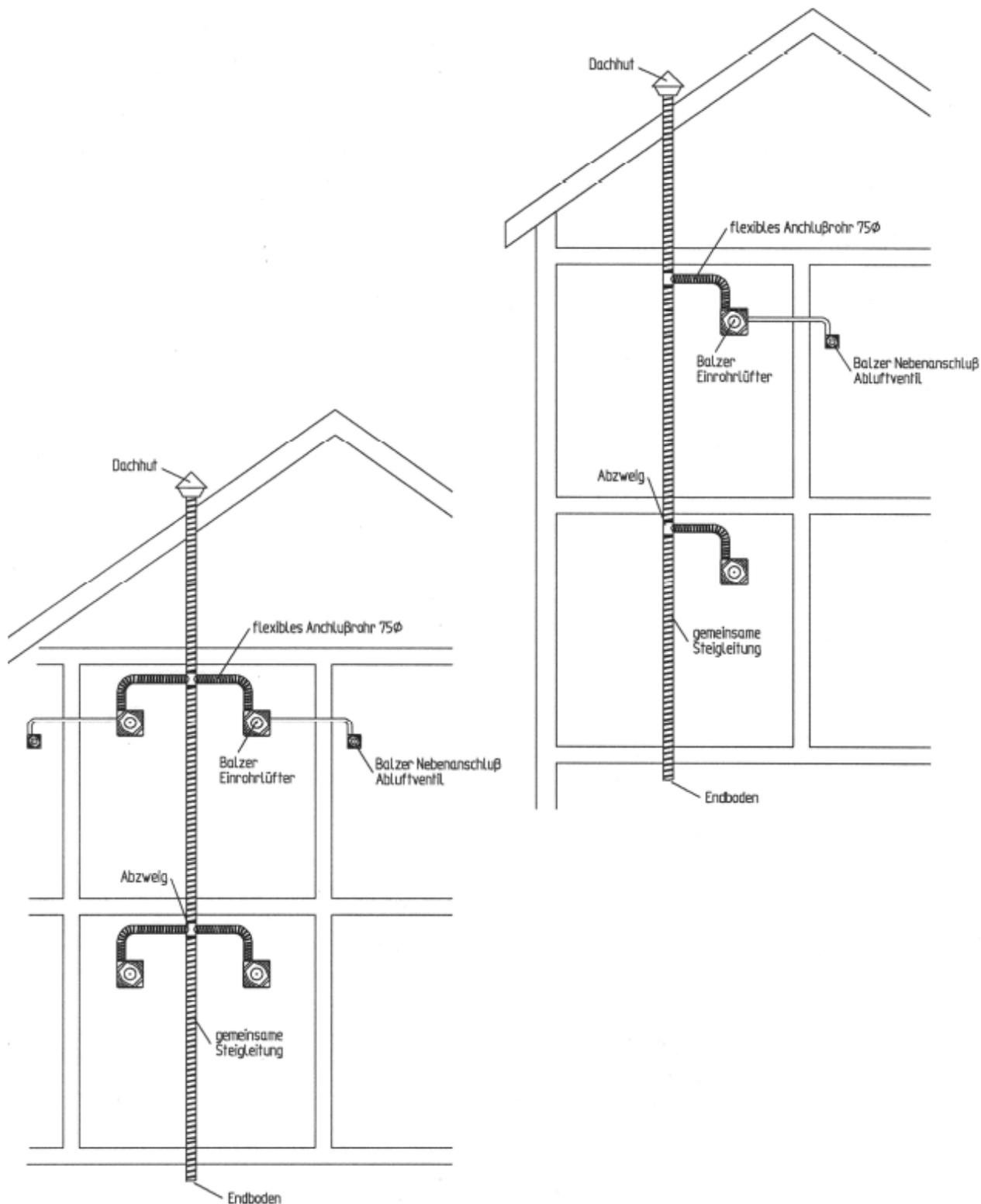
Wandeinbau



Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
 Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3

Planmäßiger Volumenstrom

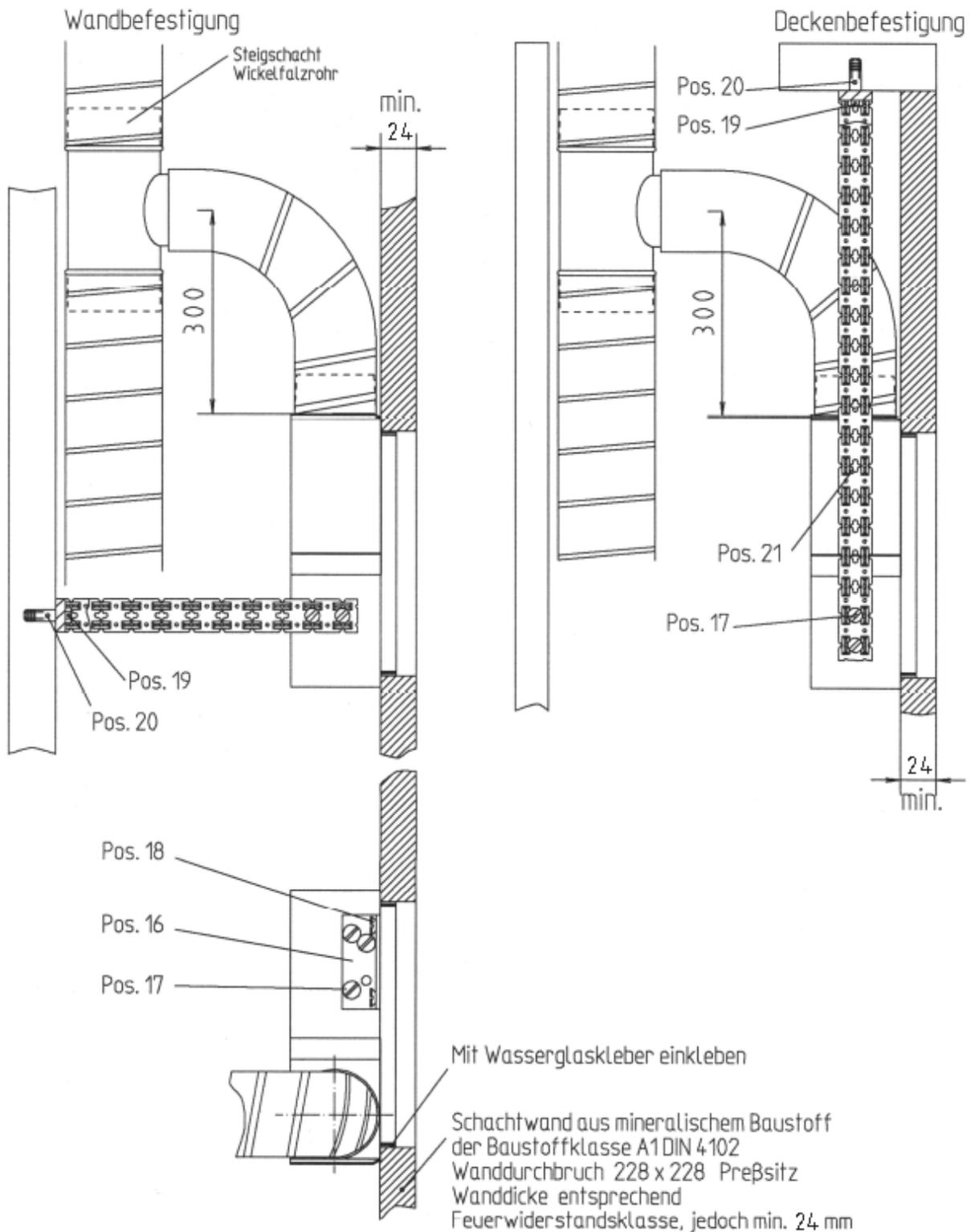
Anlage 9



Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
 Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3

Strangschema der Hauptleitung

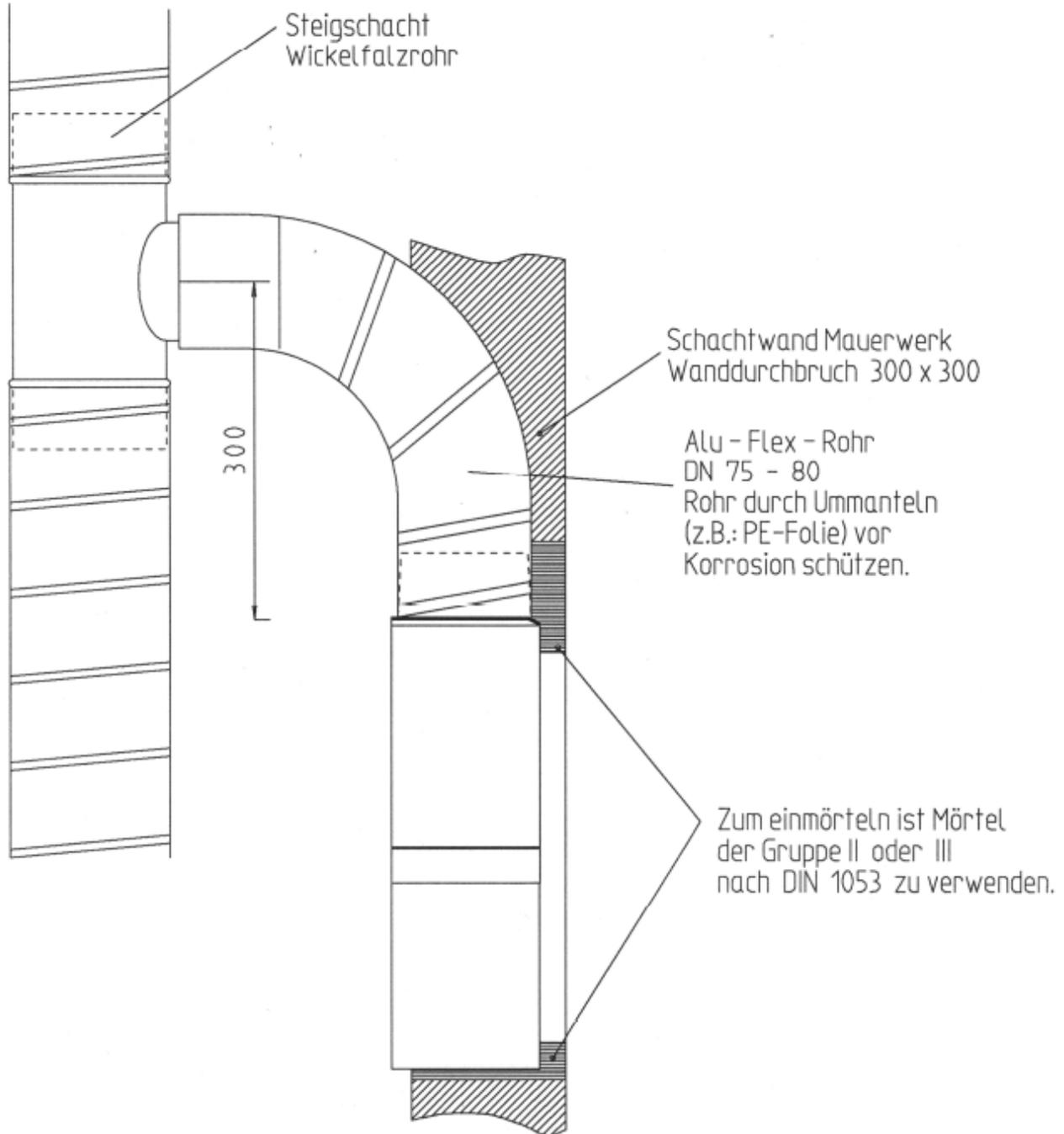
Anlage 10



Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
 Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3

Einbau in Schachtwand unter 8cm Dicke

Anlage 11

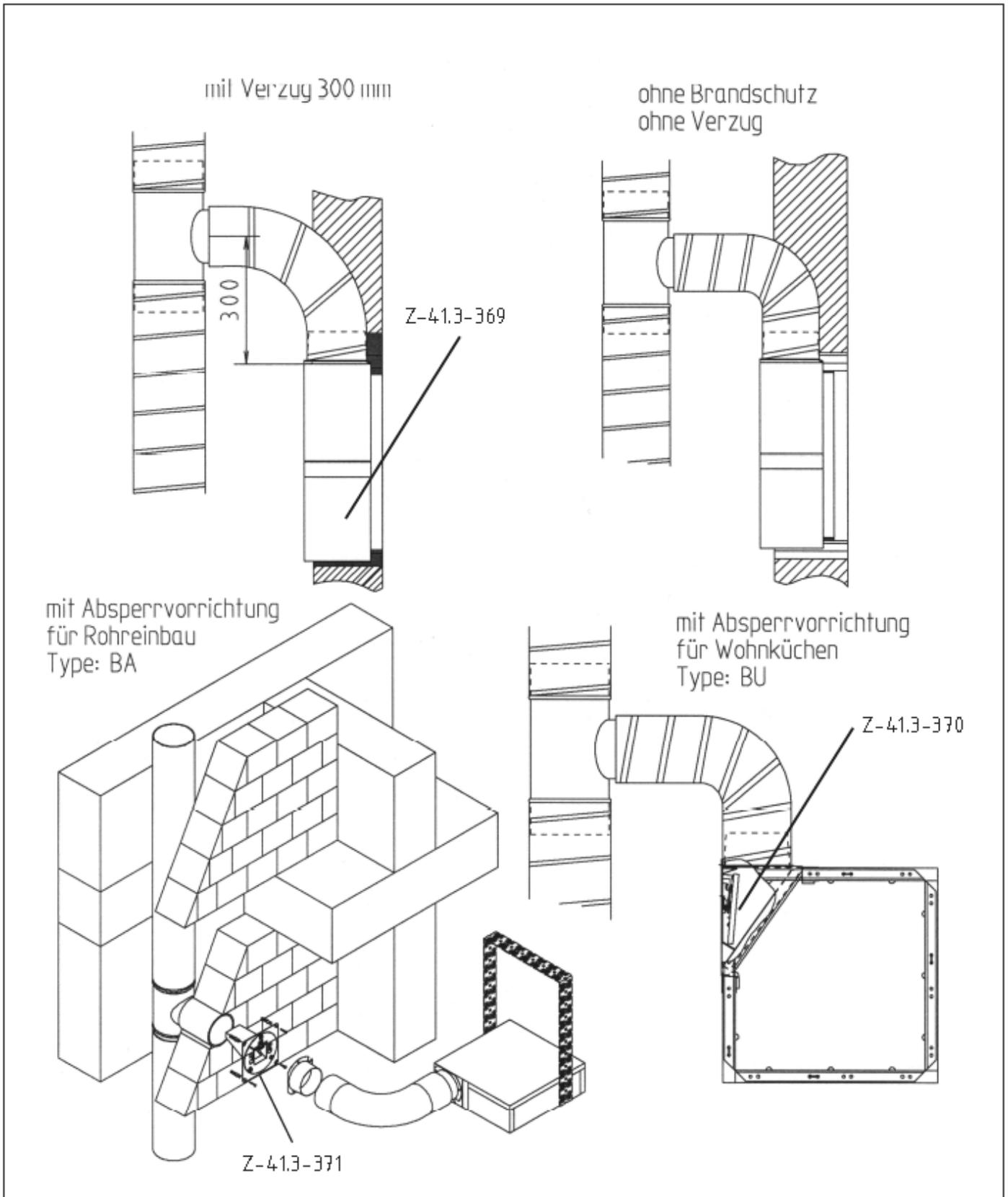


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-51.1-97

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3

Einbau in Schachtwand über 8cm Dicke

Anlage 12



Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
 Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3

Überblick für Brandschutz nach DIN 18017

Anlage 13

11
10	Rohrstutzen	Stahlblech verzinkt	BUE 3 07 00	2
9	Ausblasstutzen	Stahlblech verzinkt	BUE 3 05 01	2
8	Putzschutzdeckel	Wellkarton wasserfest	BUE 4 08 00	2
7	Putzrahmen	Stahlblech verzinkt	BUE 4 10 02	2
6	Dübel (Lüfterbefestigung)	.	.	2
5	Seitenwand unten	Supalux S/Promatect H	BUE 4 05 01	2
4	Seitenwand rechts	Supalux S/Promatect H	BUE 4 04 01	2
3	Seitenwand oben	Supalux S/Promatect H	BUE 4 03 01	2
2	Seitenwand links	Supalux S/Promatect H	BUE 4 02 01	2
1	Gehäuserückwand	Supalux S/Promatect H	BUE 4 01 01	2
Pos.	Bezeichnung	Material / Norm	Zeichnungs Nr.	Blatt

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
 Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3

Stückliste Lüftergehäuse

Anlage 14

20	Blechschaube	2,9x16 DIN 7981 Zn	.	8
19	Grundgehäuse	ABS	BUE 1 05 04	8
18	Filtereinsatz	G2 Sawafill 1152	BUE 2 03 00	9
17	Filterabdeckung	ABS	BUE 2 02 00	9
16	Blechschaube	2,9x16 DIN 7981 Zn	.	9
15	Befestigungswinkel	Stahl verzinkt	BUE 2 01 10	9
14	Filterträger	ABS	BUE 2 01 02	9
13	Ausblasdichtung	EPDM ShA30° schwarz	BUE 1 09 00	9
12	Zuhaltefeder	DIN 2097-0,75x3,25x25a	BUE 1 10 00	7
11	Klappendichtung	Gummituch 0,3mm	BUE 1 31 20	9
10	Rückschlagklappe	ABS	BUE 1 08 02	9
9	Klappenträger	ABS	BUE 1 07 02	9
8	Zylinderschraube (Lüfterbef.)	M 4x50 DIN 7500 C Zn	.	9
7	Blechschaube (Verschl.Spiralg.)	4,2x9,5 ähnl. DIN 7981 Zn	.	9
6	Durchführungsstülle	Gummi	BUE 1 05 00	9
5	E-Klemmbaustein Motor	173 4061 MV ST BU 2,5/8-STF	BUE 1 04 00	9
4	Zylinderschraube (Motorb.)	M 4x8 DIN 7500 C Zn	.	9
3	Lüftermotor MES TE 140 / EBM R2E 140		BUE 1 03 12	9
2	Lüfterspirale Oberteil	ABS	BUE 1 02 04	9
1	Lüfterspirale Unterteil	ABS	BUE 1 01 03	9
Pos.	Bezeichnung	Material / Norm	Zeichnungs Nr.	Blatt

Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-51.1-97
 Lüftungsgerät nach DIN 18017 Teil 3

Stückliste Lüftereinsatz und Steuerbaustein

Anlage 15